



Stellungnahme

Wie zuverlässig muss ein Anbieter von Rehabilitationssport sein

von

Rechtsanwalt Torsten Münch, Fachanwalt für Medizinrecht,
Dierks + Bohle Rechtsanwälte, Berlin

Rehabilitationssport in Gruppen ist eine Leistung des Staates. Erbracht wird sie aber nicht vom Staat selbst, sondern von privatrechtlichen Anbietern, insbesondere Vereinen, (Physiotherapie-) Praxen etc.. Finanziert wird der Rehasport aus den Mittel des Rehabilitationssportträgers, in den meisten Fällen also von der Krankenkasse. Diese wie auch alle anderen denkbaren Träger beziehen ihre Mittel (größtenteils) aus zwangsweise eingezogenen Geldern, insbesondere Beiträgen, zu einem weiteren Teil aus Steuern. Es liegt auf der Hand, dass die Ausgabe derartiger Gelder nur sachgerecht und wirtschaftlich erfolgen darf. Ob dies der Fall ist, muss überwacht werden. Gepaart mit der im Bereich der Sozialversicherung in der Regel herrschenden Zwangsmitgliedschaft hat diese Sachlage Auswirkungen auf die Anforderungen, die an einen privatrechtlichen Anbieter von Rehasportleistungen zu stellen sind. Er muss insbesondere zuverlässig sein.

Das Bundessozialgericht hat dazu in einem Fall, in dem es um die Zulassung eines alkoholabhängigen Krankengymnasten zur Abgabe von krankengymnastischen/physiotherapeutischen Leistungen ging, wie folgt formuliert:

„Als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal ist die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit [...] bei einer Tätigkeit für die Kassen [...] der Zulassungsregelung [...] immanent. Die Kassen müssen wegen ihrer nur eingeschränkten Kontrollmöglichkeiten weitgehend darauf vertrauen, dass die Leistungserbringer den beschriebenen besonderen Anforderungen an Qualität und Zuverlässigkeit der Leistungserbringung jederzeit gerecht werden. Grobe Pflichtverletzungen, zu denen insbesondere auch falsche Abrechnungen gehören, führen zu einer nachhaltigen Störung des besonderen Vertrauensverhältnisses, das mit der Zulassung zwischen den Kassen und dem Leistungserbringer entsteht, und berechtigen zur Entziehung der Zulassung. Dieser Grundsatz [...] verkörpert [...] einen allgemeinen Rechtsgedanken, der für das gesamte Leistungserbringerrecht von Bedeutung ist“ (Urteil des BSG vom 13.12.2001, Aktenzeichen B 3 KR 19/00 R).

Das BSG stellt also zur Begründung der Zuverlässigkeitsanforderung auf die nur eingeschränkt bestehenden Kontrollmöglichkeiten der Kassen ab. Das leuchtet ein. Es ist den Kassen schlicht unmöglich, sich stets im Moment der Leistungserbringung davon vor Ort zu überzeugen, dass alles korrekt abläuft. Sie müssen deshalb auf die Zuverlässigkeit des Leistungserbringers vertrauen können, d.h. darauf, dass dieser die sich ihm bietenden Möglichkeiten, aus eigennützigen (insbesondere finanziellen) Motiven von den geltenden Vorgaben abzuweichen, nicht ausnutzt.

Das Zuverlässigkeitskriterium gilt auch für Leistungserbringer von Rehasport, da auch bei ihnen das beschriebene Kontrolldefizit auftritt. Außerdem spricht das Bundessozialgericht von einem allgemeinen Rechtsgedanken, der für das „gesamte Leistungserbringerrecht“ – und damit auch für den Rehasport - von Bedeutung ist.

Rehasport wird allerdings häufig nicht durch natürliche Personen, sondern durch juristische Personen, insbes. Vereine oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung, erbracht. Das ändert aber nichts an den Anforderungen. Das Bundessozialgericht hat bereits für das Problem der Falschabrechnung entschieden, dass einer juristischen Person die Zulassung entzogen werden darf, wenn sie falsch abrechnet (Urteil des BSG vom 21.03.2012, Aktenzeichen B 6 KA 22/11 R für ein in der Rechtsform einer GmbH geführtes medizinisches Versorgungszentrum). Eine Entlassung/ein Ausscheiden des unzuverlässigen Mitarbeiters und die Übernahme seiner Aufgaben durch eine zuverlässige

Person hilft nicht weiter, denn nach Auffassung des Bundessozialgericht handelt es sich bei den Organisations-, Abrechnungs- und Managementaufgaben um solche, die der juristischen Person „als solche“ zuzuordnen sind. Der für das Krankenhausrecht zuständige 1. Senat des BSG hat in einem Urteil vom 28.7.2008 das Zuverlässigkeitskriterium auf eine insolvente GmbH angewendet und ihr das Recht auf Abschluss eines Versorgungsvertrages verweigert.

Man wird deshalb wohl ganz allgemein davon sprechen müssen, dass in allen Bereichen der Leistungserbringung, also auch im Bereich des Rehasportes, gravierende Pflichtverletzungen der Annahme der Zuverlässigkeit und damit einer Teilnahme an der Leistungserbringung entgegenstehen.

Hat sich ein Rehasportanbieter als unzuverlässig erwiesen und darf er deshalb keinen Rehasport mehr erbringen, stellt sich die Frage, für welchen Zeitraum dies gilt. Wie lange schaden begangene Pflichtverletzungen einer Wiederaufnahme in das System?

Dazu existieren mehrere Entscheidungen des für das Vertragsarztrecht zuständigen 6. Senates des BSG. In einer Entscheidung vom 02.04.2014 (Aktenzeichen: B 6 KA 58/13 B), in der es um eine 2010 ausgesprochene Zulassungsentziehung für Fehlverhalten aus dem Zeitraum 1997/98 ging, heißt es in Zusammenfassung und Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung:

„[Es gibt] keine ›Verjährungsfrist‹ [...], die die Zulassungsgremien daran hindern würde, bereits länger zurückliegende gröbliche Pflichtverletzungen zur Begründung einer Zulassungsentziehung heranzuziehen. Eine gröbliche Pflichtverletzung, die das Vertrauensverhältnis zu den vertragsärztlichen Institutionen so tiefgreifend und nachhaltig stört, dass ihnen eine weitere Zusammenarbeit mit dem Vertragsarzt nicht mehr zugemutet werden kann, wird nicht bereits durch eine bloß lange Zeitdauer relativiert. Maßgeblich ist, ob das Vertrauensverhältnis im Zeitpunkt der Entscheidung der Zulassungsgremien wiederhergestellt ist. Dabei sind alle Umstände des Einzelfalles und namentlich die Einsicht des Betroffenen in den Unrechtsgehalt seines Verhaltens und eine hieraus resultierende Einstellungs- und Verhaltensänderung sowie die Bereitschaft zur Wiedergutmachung des Schadens von Bedeutung. Voraussetzung ist eine nachhaltige Verhaltensänderung während eines Zeitraums von mehreren Jahren, die eine zweifelsfreie Prognose künftigen rechtmäßigen Verhaltens erlaubt [...]. Allerdings gebietet der zu beachtende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Pflichtverletzungen, die länger als die übliche Bewährungszeit von fünf Jahren [...] zurückliegen, nur noch dann zur Grundlage einer Zulassungsentziehung zu machen, wenn sie besonders gravierend sind oder wenn sie aus anderen Gründen fortwirken [...].“

Speziell auf Rehasportanbieter zugeschnittene Urteile liegen zwar nicht vor. Es gibt aber keinen Grund, warum für sie andere Maßstäbe gelten sollten.

Für die Frage der Zulassungsfähigkeit nach einem gravierenden Pflichtenverstoß kommt es nicht darauf an, ob es um eine (Wieder)Zulassung oder um einen Entzug der Zulassung geht. In beiden Fällen muss das Tatbestandsmerkmal der Zuverlässigkeit erfüllt sein. Wer nicht zuverlässig ist, dem ist – je nach Fallkonstellation – entweder die vorhandene Zulassung zu entziehen oder eine begehrte (Wieder)Zulassung zu versagen.

Dem Zuverlässigkeitskriterium kann ein Anbieter übrigens nicht durch die Installation

eines sog. „Strohmannes“ oder einer „Strohfrau“ entgehen. Von einem "Strohmann"/einer „Strohfrau“ spricht man, wenn jemand (der Strohmann/die Strohfrau) zur Verschleierung der tatsächlichen Verhältnisse als Geschäftsinhaber vorgeschoben wird, das in Frage stehende Geschäft in Wirklichkeit aber von einem anderen betrieben wird. Ob dies im konkreten Fall so ist, ist anhand aller Umstände des Einzelfalles zu beurteilen, z.B. bestehende Verwandtschaftsverhältnisse, Zeitpunkt der Unternehmensgründung, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Unternehmensführung im allgemeinen und im Rehasport im Besonderen, Herkunft des materiellen und immateriellen Gesellschaftsvermögens, Existenz von Beherrschungsverträgen, Grad der Mitwirkung betriebsfremder Personen (insbesondere des eigentlichen Betreibers) u.v.a.m.

Im Ergebnis ist also auf eine peinlich genaue Beachtung aller bestehenden Pflichten zu achten, um die eigene Zuverlässigkeit nicht aufs Spiel zu setzen. Bei auftretenden Fragen und Problemen sollte tunlichst im Vorfeld fachkundiger Rat des Bundesverbandes eingeholt werden. Wer hingegen meint, es würde schon alles gutgehen, dessen wirtschaftliche Existenz ist schneller vernichtet als er es sich je hätte vorstellen können.

RehaSport Deutschland e.V.
April 2015